



Kreisimkerverein Ludwigshafen e.V.

Verein der Imker im Stadtgebiet Ludwigshafen und dem Rhein-Pfalz-Kreis

Vorsitzender: Oliver Schneider Schubertstrasse 7 67122 Altrip Telefon: 06236/3801



Satzung des Kreisimkervereins Ludwigshafen e.V.

Juni 2002

§ 1

Name, Sitz, Zweck und Arbeitsziele des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Kreisimkerverein Ludwigshafen e.V.“ Er hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen als gemeinnütziger Verein eingetragen.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (3) Die Imker und Bienenfreunde in der Stadt und im Landkreis Ludwigshafen/Rh. haben sich im Kreisimkerverein Ludwigshafen e.V. zusammengeschlossen, um die Bienenhaltung in allen ihren Bereichen zu fördern. Der Verein engagiert sich in der Aus- und Fortbildung der Imker, fördert das Zucht und Wanderwesen, sowie die Ökologie, die Verbesserung der Bienenweide, fördert den Natur- und Landschaftsschutz, bekämpft Bienenseuchen und vertritt die Belange der Imker auch gegenüber Behörden im Stadt - und Landkreis Ludwigshafen/Rh.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Imkerverband Rheinland-Pfalz e.V.

§ 1a

Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr., 1 AO. Er verwendet seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in Ziffer 3, des § 1a der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung(en) des steuerbegünstigten Zwecks der im Absatz 3 genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Etwaige Gewinne und alle sonstigen Mittel des Vereins dürfen nur für die steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - während der Mitgliedschaft, bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder dem Vereinsvermögen.
- (5) Es dürfen darüber hinaus auch keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



Kreisimkerverein Ludwigshafen e.V.

Verein der Imker im Stadtgebiet Ludwigshafen und dem Rhein-Pfalz-Kreis

Vorsitzender: Oliver Schneider Schubertstrasse 7 67122 Altrip Telefon: 06236/3801



§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins.
- (2) Alle Mitglieder erhalten eine Kopie der Satzung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins unter Beachtung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Verzug ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, in der auf Folgen der Nichtzahlung hingewiesen wurde, seinen Beitrag nicht bezahlt.
- (4) Der Ausschluß ist außerdem durch Beschluß des Vorstandes möglich, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen und die Zwecke des Vereins verstoßen hat. Der Beschluß ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Das Mitglied kann binnen eines Monats nach Zugang des Schreibens gegen den Ausschluß schriftlich Berufung einlegen. Auf die Möglichkeit der Berufung ist im Ausschließungsbeschluß hinzuweisen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Ausschluß ist bestätigt, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dafür gestimmt haben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Versammlungen des Vereins. Es kann außerdem die Einrichtungen des Vereins in gemeinnütziger Weise nutzen.
- (2) Mitglieder, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können nach Beschluß des Vorstandes ausgezeichnet werden.
- (3) Mitglieder, die sich in außerordentlicher Weise verdient gemacht haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen nicht befreit.



Kreisimkerverein Ludwigshafen e.V.

Verein der Imker im Stadtgebiet Ludwigshafen und dem Rhein-Pfalz-Kreis

Vorsitzender: Oliver Schneider Schubertstrasse 7 67122 Altrip Telefon: 06236/3801



§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie wird i. d. Regel öffentlich abgehalten.

(2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung hat folgende nicht übertragbare Aufgaben:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
2. Wahl der Kassenprüfer
3. Änderung der Satzung
4. Beschlussfassung von Anträgen
5. Umgliederung oder Auflösung des Vereins
6. Entscheidung über die Berufung ausgeschlossener Mitglieder
7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

(4) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie ist ferner auf Beschluss des Vorstandes oder unter Angaben des Zwecks, auf Antrag von 20% der Mitglieder, einzuberufen (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand an alle Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen unter Vorschlag einer Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Schriftliche Einladungen können auch per Faxmitteilung oder der zur jeweiligen Zeit als rechtlich gültig anerkannten Versandtechnik erfolgen.

(5) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder. Anträge müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. In dringenden Angelegenheiten kann sich die Mitgliederversammlung mit einem Antrag auch dann beschäftigen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Antrag zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung gesetzt hat. Satzungsänderungen sind spätestens 4 Wochen vor einer Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand vorzulegen. Der Vorstand ist, außer bei Satzungsänderungen, nicht an die Einhaltung von Fristen bei der Vorlage von Anträgen gebunden.(s.a. § 10 u. 11)

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer oder einer anderen von der Mitgliederversammlung bestimmten Person gefertigt wird und vom Protokollanten und den Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.



Kreisimkerverein Ludwigshafen e.V.

Verein der Imker im Stadtgebiet Ludwigshafen und dem Rhein-Pfalz-Kreis

Vorsitzender: Oliver Schneider Schubertstrasse 7 67122 Altrip Telefon: 06236/3801



§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer
5. bis zu 5 weiteren Beisitzern

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Alle Vorstandsämter werden ehrenamtlich geführt.

(3) Der Verein wird mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, daß der Schatzmeister nur bei Verhinderung des 1. oder 2. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten, geheimen Wahlgängen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint hat. Wird das nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den zwei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt, in dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht. Stimmenthaltungen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(5) Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes erfolgt durch ein konstruktives Misstrauensvotum der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf die mögliche Abberufung ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt nieder, übernehmen die anderen Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl kommissarisch dessen Geschäftsbereich. Legt der Vorsitzende oder legen alle Vorstandsmitglieder ihr Amt nieder, so ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden und vom Schatzmeister gemeinsam innerhalb von 4 Wochen zu einer Mitgliederversammlung mit Neuwahlen einzuladen.

(7) Vorstandsmitglieder dürfen jeweils nur ein Amt ausführen. Ausnahme bildet Ziffer 6

(8) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, entscheidet über die an ihn verwiesenen Anträge und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er erstattet der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht. Der Vorstand tagt nach Bedarf auf Einladung durch den Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(9) Weitere Mitglieder des Vereins können durch den Vorstand als Vorstandsmitglieder ohne Stimmrecht berufen werden. Die Beisitzer des Vorstandes sollen in der Regel als Obleute für einzelne Fragen der Imkerei eingesetzt werden.



Kreisimkerverein Ludwigshafen e.V.

Verein der Imker im Stadtgebiet Ludwigshafen und dem Rhein-Pfalz-Kreis

Vorsitzender: Oliver Schneider Schubertstrasse 7 67122 Altrip Telefon: 06236/3801



(10) Zu Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 1000,- Euro bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 8

Finanzen

Der Verein deckt seine Aufwendungen durch jährliche Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens am 30. März eines jeden Jahres ohne gesonderte Zahlungsaufforderung an den Verein zu entrichten. Der Schatzmeister hat die Finanzen des Vereins zu verwalten und für eine ordnungsgemäße Buch- und Belegführung zu sorgen. Er erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenbericht.

§ 9

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die die Finanzen des Vereins mindestens einmal jährlich zu überprüfen haben und der Mitgliederversammlung einen Bericht darüber erstatten. Den Kassenprüfern sind auf Verlangen jederzeit sämtliche Finanzunterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 10

Satzungsregelungen

(1) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung. Anträge auf Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugesandt werden (s. a. § 5, Zif 5 u. § 11).

(2) Das Stimmrecht eines Mitgliedes kann mittels einer schriftlichen Vollmacht von einem anderen Mitglied ausgeübt werden.

§ 11

Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Es müssen mindestens 20% der Mitglieder des Vereins anwesend sein. Der Antrag auf Auflösung muß den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sein (s. a, § 5 u. § 10).

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister zu Liquidatoren (§§ 47 ff BGB) bestellt.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Imkerverband Rheinland-Pfalz e.V.

§ 12

Inkrafttreten



Kreisimkerverein Ludwigshafen e.V.

Verein der Imker im Stadtgebiet Ludwigshafen und dem Rhein-Pfalz-Kreis

Vorsitzender: Oliver Schneider Schubertstrasse 7 67122 Altrip Telefon: 06236/3801



Die vorstehende Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 20.06.2002 in Kraft.

Ludwigshafen, den

Dr. Bernhard Hesse
Vorsitzender

Richard Gerteis
Stellvertr. Vorsitzender

Michael Angeli
Schatzmeister

Kurt Bauer
Schriftführer